

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00231 vom 12. September 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00231

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00231 du 12 septembre 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00231 del 12 settembre 2024

Regeste

Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat | [Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat an eine 1983 geborene pakistanische Staatsangehörige.] Im Rahmen der hier vorzunehmenden summarischen Beurteilung sind keine klaren und konkreten Indizien zu erkennen, die auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Beschwerdeführenden schliessen lassen (zum Ganzen E. 3). Entscheidend sind nicht die Motive der Verlobten - weshalb unmassgeblich ist, ob ihre Beziehung "romantisch" ist -, sondern allein ihr Ehewille (E. 3.2.2). Für das Fehlen einer Realbeziehung, die praxisgemäss minimale Kenntnisse über wesentliche Lebensumstände des Partners bzw. der Partnerin und ein gewisses solidarisches, nicht allein auf Gleichgültigkeit beruhendes Verhalten voraussetzt, sind keine hinreichend konkreten Indizien vorhanden (E. 3.4). Gutheissung

Erwägungen

E. 4

Die weiteren Voraussetzungen der Bewilligungserteilungen sind erfüllt.

E. 4.1

Absehbar ist die Eheschliessung, wenn mit der Beschaffung der zivilrechtlich erforderlichen Papiere bzw. Bestätigungen innert der für die Vorbereitung der Eheschliessung üblichen Zeitperiode von sechs Monaten gerechnet werden kann (BGr, 5. Oktober 2021, 2C_309/2021, E. 3.1; VGr, 29. Februar 2024, VB.2023.00585, E. 4). Gemäss Schreiben des Zivilstandsamts D vom 12. Oktober 2023 muss nur noch der rechtmässige Aufenthalt der Beschwerdeführerin nachgewiesen werden. Vor diesem Hintergrund ist mit dem Eheschluss in absehbarer Zeit zu rechnen.

E. 4.2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 AIG haben Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Beschwerdeführenden nach der Heirat nicht zusammenwohnen würden. Auch liegen keine Widerrufsgründe vor, die zum Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug führen würden (Art. 51 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 63 AIG). Namentlich ist die Beschwerdeführerin nicht straffällig geworden. Das niedrige Einkommen des Beschwerdeführers (rund Fr. 1'440.- monatlich aus Arbeitslohn und IV-Rente) steht dem Familiennachzug ebenfalls nicht entgegen, weil der Beschwerdeführer Ergänzungsleistungen bezieht und diese nicht als Sozialhilfe gelten, deren Bezug einen Widerruf nach Art. 63 Abs. 1 lit. c (in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 lit. b) AIG

rechtfertigen kann (BGE 149 II 1 E. 4.5; VGr, 15. Dezember 2021, VB.2021.00728, E. 3.3). Im Übrigen besteht kein Grund zur Annahme, dass die offensichtlich arbeitsfähige und ■bereite Beschwerdeführerin nach ihrer Einreise nicht in der Lage sein wird, ein genügendes Erwerbseinkommen zu erwirtschaften. So erwähnte sie bereits in der Befragung ein Arbeitsangebot eines Freundes ihres Bruders.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Die geleistete Kautions ist der Beschwerdeführerin nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

E. 5.2

Des Weiteren hat der Beschwerdegegner den Beschwerdeführenden eine angemessene Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'000.- für das Rekurs- und insgesamt Fr. 1'500.- für das Beschwerdeverfahren (je inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.11) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und Ziff. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.